

Haushaltssatzung der Gemeinde Uedem für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 194), hat der Rat der Gemeinde Uedem mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Uedem voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 16.439.148,60 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 17.794.743,28 € |

| | |
|--|-----------------|
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.841.231,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 15.883.055,00 € |

| | |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.000.791,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.816.000,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 116.651,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.916.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme** der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.355.594,68 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze**, die mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung vom 13.12.2011) für die Gemeindesteuern der Gemeinde Uedem beschlossen wurden, betragen:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) 209 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 413 v.H.
2. **Gewerbsteuer** 409 v.H.

§ 7

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten **überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen. Als unerheblich gelten generell alle Beträge, die

- a) zur Verrechnung zwischen den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen,
- b) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben,
- c) der Kreditumschuldung dienen,
- d) für Abschlussbuchungen notwendig sind.

§ 8

Die im **Stellenplan** enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam. Ausgenommen hiervon bleiben für vorübergehende Maßnahmen eingerichtete Stellen, solange diese Maßnahmen nicht abgeschlossen sind.

§ 9

Die **Wertgrenze für die Darstellung von investiven Einzelmaßnahmen** im Teilfinanzplan gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 GemHVO wurde mit Beschluss des Rates vom 14.06.2007 auf 25.000 € festgesetzt.

Als **erheblich** im Sinne des § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW¹ gilt ein **Jahresfehlbetrag und Mehraufwand**, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Die **Geringfügigkeit von Investitionen** im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 3 GO NRW¹ wird auf 5. v.H. der Gesamtauszahlungen aus der Investitionstätigkeit festgesetzt.

¹ Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung